

III. Freizügigkeit der Medizinalpersonen.**Exercice des professions de médecin, etc., dans
la Confédération suisse.**

Vergl. Nr. 74.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.**Poursuite pour dettes et faillite.**

Vergl. Nr. 70.

V. Organisation der Bundesrechtspflege.**Organisation judiciaire fédérale.**82. Urteil vom 24. Oktober 1901 in Sachen
Scheuner gegen Häfliger.*Mangel genügender Substanziierung eines staatsrechtlichen Rekurses
wegen Rechtsverweigerung, Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.*

Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 11./12. September 1901 beschwert sich B. Scheuner, gewesener Gutspächter in Wehlhefen (Luzern) über ein Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 12. Juni 1901, durch welches eine Kassationsbeschwerde abgewiesen worden sei, die er gegenüber einem Schiedsgerichts-urteil in einem zwischen dem Rekurrenten und dessen Verpächter Häfliger obwaltenden Rechtsstreite eingereicht habe. Der Rekurrent beantragt: Es sei in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Luzern die von Scheuner eingereichte Kassationsbeschwerde zuzusprechen und es seien insolgedessen die Verhand-

lungen des Schiedsgerichtes zu kassieren. Zur Begründung dieses Antrages wird auf die hievor erwähnte Kassationsbeschwerde hingewiesen und dieselbe zum integrierenden Bestandteil des Rekurses erklärt; es solle gehalten werden, „als wie wenn dieselbe hier wörtlich abgeschrieben wäre.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 178 Ziff. 3 des Org.-Ges. soll im staatsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht die innert der 60tägigen Frist einzureichende Rekursschrift „die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung“ enthalten. Die vorliegende Beschwerdeschrift enthält keine genügende Begründung

. . . Der Mangel an Substanziierung kann dadurch nicht gehoben werden, daß eine seiner Zeit beim Obergericht des Kantons Luzern eingereichte Kassationsbeschwerde zum integrierenden Bestandteil des Rekurses erklärt wird. Es ist dem Bundesgericht nicht zuzumuten, die „integrierenden Bestandteile“ eines von ihm zu beurteilenden staatsrechtlichen Rekurses in den Akten kantonaler Zivilprozesse zusammenzusuchen und zu diesem Zwecke langatmige Rechtschriften zu studieren, die neben etwaigen für die Beurteilung des vorliegenden staatsrechtlichen Rekurses maßgebenden Punkten naturgemäß noch hiemit in keinem Zusammenhang stehende Fragen erörtern. Vielmehr ist es Sache des Rekurrenten, in der Rekursschrift selber die Gründe anzugeben, gestützt auf welche er die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.